

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I / Amt für Bau und Liegenschaften

## Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Ausschuss für Regionalentwicklung	12.02.2024						
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit	15.02.2024						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	20.02.2024						
Kreisausschuss	27.02.2024						
Kreistag Uckermark	06.03.2024						

Inhalt:

Grundstücksübertragung des Standortes der Rettungswache Schönermark (Gemeinde Nordwestuckermark) an die Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG mbH)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

- Der Kreistag beschließt die Grundstücksübertragung der Rettungswache Schönermark, Fürstenwerder Straße 2 (Flur 2 Flurstücke 626 mit 1.703 m<sup>2</sup> und 632 mit 242 m<sup>2</sup>) von Schönermark zum bilanzierten Wert als Sacheinlage (unbewegliches Sachanlagevermögen mit Stichtag nach Abschluss des Notarvertrages) an die UDG mbH durchzuführen.
- Die Landrätin wird beauftragt, als Gesellschafter der UDG mbH dem Geschäftsführer der UDG mbH anzuweisen, die Rettungswache Schönermark, Fürstenwerder Straße 2 (Flur 2 Flurstücke 626 und 632) in das Anlagevermögen der UEG mbH einzubringen.

3. Die Landrätin wird beauftragt, als Gesellschafter der UDG mbH dem Geschäftsführer der UDG mbH als Gesellschafter der UEG mbH den Geschäftsführer der UEG mbH anzuweisen, die Rettungswache Schönermark, Fürstenwerder Straße 2 (Flur 2 Flurstücke 626 und 632) in das Anlagevermögen der UEG mbH zu übernehmen und diese als Rettungswache an die URG mbH (Uckermärkische Rettungsdienstgesellschaft mbH) zu vermieten.
4. Mit der notariellen Übertragung erfolgt die dingliche Sicherung der Nutzung der Grundstücke für die betreffende Aufgabenerfüllung mittels Dienstbarkeitsbewilligung und Rückauflassungsvormerkung zugunsten des Landkreises Uckermark.
5. Sollte im Verlauf der Nutzungszeit der UEG mbH festgestellt werden, dass einzelne Grundstücksteile verzichtbar erscheinen, so greift die Regelung der Rückauflassungsvormerkung. Das heißt, dass der Landkreis wieder Eigentümer des betreffenden Grundstücksteils wird, ihn nach Prüfung auch entsprechend vermarkten kann und im Ergebnis der Vermarktung die Erlöse an den Landkreis Uckermark fließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, alles Erforderliche zur Übertragung zu veranlassen, insbesondere den betreffenden Grundstücksübertragungsvertrag abzuschließen und diesbezügliche Erklärungen abzugeben.

gez. Karina Dörk  
\_\_\_\_\_  
Landrätin

gez. Frank Bretsch  
\_\_\_\_\_  
Dezernent/in

## Begründung:

Der Landkreis Uckermark ist Eigentümer des Grundstücks der Rettungswache Schönermark in der Straße Fürstenwerder Straße 2 in Schönermark in der Gemeinde Nordwestuckermark. Dieses Objekt weist mit dem Flurstücken 626 und 632 der Flur 2 von Schönermark eine Gesamtgröße von 1.945 m<sup>2</sup> auf.

Die Errichtung des Gebäudes der Rettungswache erfolgte in 2000.

Nach der Umstrukturierung im Bereich des Rettungsdienstes und der damit einhergehenden Gründung der 100%igen Tochtergesellschaft "Uckermärkische Rettungsdienstgesellschaft mbH" erfolgte der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit dem Unternehmen, das aufgrund dessen seit 01.01.2012 die Rettungswache am Standort Schönermark betreibt.

Aufgrund hausinterner Entscheidung soll nun die Bewirtschaftung und Unterhaltung dieser Rettungswache an die UDG mbH übertragen werden, um einer notwendigen sowie den Erfordernissen optimal angepassten Ausstattung am Standort Rechnung zu tragen und den Betrieb der Rettungswache im gesetzlich erforderlichen Rahmen zu garantieren.

Da eine Übertragung der Grundstücke an die Tochtergesellschaft des Landkreises erfolgen soll, welche Aufgaben erfüllt, für die der Landkreis unmittelbar verpflichtet ist, kann dies bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen entsprechend der Genehmigungsfreistellungsverordnung (GenehmFV) des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg genehmigungsfrei praktiziert werden. Folgende Kriterien sind zwingend zu beachten, bzw. rechtswirksam festzuschreiben:

1. Die Einbringung des in Rede stehenden Grundstückskomplexes erfolgt als Sacheinlage. Grundlage der danach erforderlichen Bilanzierung bildet der erfasste Sachwert des unbeweglichen Vermögens.
2. Mit der notariellen Übertragung erfolgt die dingliche Sicherung der Nutzung des Grundstücks für die betreffende Aufgabenerfüllung mittels Dienstbarkeitsbewilligung und Rückauflassungsvormerkung zugunsten des Landkreises Uckermark.
3. Sollte im Verlauf der Nutzungszeit der UEG mbH festgestellt werden, dass einzelne Grundstücksteile verzichtbar erscheinen, so greift die Regelung der Rückauflassungsvormerkung. Das heißt, dass der Landkreis wieder Eigentümer des betreffenden Grundstücksteils wird, ihn nach Prüfung auch entsprechend vermarkten kann und im Ergebnis der Vermarktung die Erlöse an den Landkreis Uckermark fließen.

Der zur Übertragung bilanzierte Sachwert mit Stichtag 31.12.2023 beläuft sich für den gesamten Grundstückskomplex in Größe von 1.945 m<sup>2</sup> auf insgesamt 96.901,40 €. Hiervon entfallen 83.286,40 € auf das Gebäude und 13.615,00 € auf den Grund und Boden und wird nach Festsetzung der Grundstücksübertragung angepasst.

Die Verwaltung wird deshalb beauftragt, nach Vorliegen der entsprechenden Angaben alles Weitere und Notwendige zur Übertragung des Grundstücks zu veranlassen und entsprechende Erklärungen abzugeben.



## Anlagenverzeichnis: